

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz — KSVG —) — Drucksachen 9/26, 9/429 —

Bericht der Abgeordneten Carstens (Emstek), Grobecker und Dr. Zumpfort

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß selbständige Künstler und Publizisten, soweit sie nicht schon anderweitig kraft Gesetzes eine Alters- oder Krankenversicherung haben, in die Versicherungspflicht in der Renten- und Krankenversicherung einbezogen werden. Dabei hat dieser Personenkreis, wie Arbeitnehmer auch, den halben Beitrag selbst aufzubringen. Die andere Beitragshälfte soll von einer neu zu errichtenden Künstlersozialkasse erbracht werden. Diese Kasse erhebt von den zur Abgabe Verpflichteten eine Umlage (Künstlersozialabgabe) nach einem Vomhundertsatz einer bestimmten Bemessungsgrundlage. Diese Umlage soll zwei Drittel des halben Betrags decken. Ein Drittel des Betrags wird durch einen Zuschuß des Bundes aufgebracht.

Die Künstlersozialkasse soll eine rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts sein und ihren Sitz in Wilhelmshaven haben. Der genannte Zuschuß des Bundes soll nach § 34 Abs. 1 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung

für 1983 80 000 000 DM

betragen. Dieser Zuschuß verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend § 116 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes. Aus diesem Bundeszuschuß sind nach § 34 Abs. 3 a. a. O. auch

die Verwaltungskosten dieser Kasse zu decken. Außerdem ist der Zuschuß zu mindern, soweit er für ein Kalenderjahr 17 v. H. der Ausgaben der Künstlersozialkasse übersteigt. Überzahlungen sind mit dem Bundeszuschuß des übernächsten Jahres zu verrechnen.

Zur Überbrückung der Anlaufzeit erhält die Künstlersozialkasse nach § 58 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für die Jahre 1983 bis 1985 ein zinsloses Darlehen aus Bundesmitteln, rückzahlbar in gleichbleibenden Jahresraten in den Jahren 1987 bis 1989. Die Raten sind mit dem Bundeszuschuß zu verrechnen. Dieses Darlehen soll insgesamt 120 000 000 DM betragen und voraussichtlich in drei Jahresraten, nämlich

1983	50 000 000 DM,
1984	50 000 000 DM,
1985	20 000 000 DM

gezahlt werden. Schließlich werden nach § 59 des Entwurfs bis zum 31. Dezember 1982 für die Aufbauphase der Künstlersozialkasse die Verwaltungskosten durch einen Zuschuß des Bundes aufgebracht. Dieser Zuschuß beträgt höchstens 6 000 000 DM. Für 1981 sollen 1 500 000 DM und für 1982 4 500 000 DM gezahlt werden. Der Gesetzentwurf soll am 1. Januar 1983 in Kraft treten.

Der Gesetzentwurf ist nach Auffassung der Mehrheit im Ausschuß mit dem laufenden Haushalt vereinbar. Bei Kapitel 11 13 Titel 656 08 sind die genannten 1 500 000 DM im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1981 enthalten. Die folgenden Kosten sind in der Finanzplanung des Bundes beim Einzelplan 11 fortgeschrieben.

Darüber hinaus kann der Bundeshaushalt mit Mehrausgaben in verhältnismäßig geringer Höhe belastet werden, soweit der Bund Unternehmen betreibt oder

finanziert, die der Künstlersozialabgabe unterliegen. Außerdem werden infolge erhöhter Betriebsausgaben durch die Künstlersozialabgabe Steuerminderungen eintreten; es sei denn, die erhöhten Betriebsausgaben werden durch Überwälzung auf die Preise ausgeglichen werden. Das gleiche gilt hinsichtlich einer möglichen Belastung von Ländern und Gemeinden.

Dieser Bericht beruht auf der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu dem Gesetzentwurf.

Bonn, den 25. Mai 1981

Der Haushaltsausschuß

Haase (Kassel)
Vorsitzender

Carstens (Emstek)
Berichterstatler

Grobecker

Dr. Zumpfort